

# KBO Kassen- und Beitragsordnung

Gremium: Kreisvorstand RD-ECK

Beschlussdatum: 10.02.2020

## Text

### 1 § 1 Beiträge

#### 1. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband erhoben. Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

#### 2. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied beträgt mindestens 1 % vom monatlichen Nettoeinkommen. Höhere Beiträge sind willkommen. Um die Abführungen an Bundes- und Landesverband sowie Verwaltungskosten des Kreisverbands zu bestreiten, sind pro Monat mindestens 8 € zu zahlen, sofern in dieser Rahmenordnung nichts anderes festgelegt ist. Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder. Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des monatlichen Einkommens die eigene Beitragshöhe zu überprüfen und gegebenenfalls mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu vereinbaren.

#### 3. Ausnahmeregelungen

SchülerInnen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen Monatsbeitrag von 3 €. Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Auszubildende sowie EmpfängerInnen von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zahlen einen Monatsbeitrag von 5 €. Für Alleinverdienende in Familien und eingetragenen Lebensgemeinschaften können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Für Menschen mit geringen Einkommen und bei besonderen sozialen Umständen können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Beitragsreduzierungen oder Beitragsfreiheit müssen schriftlich und begründet beim Kreisvorstand beantragt werden. Die vom Kreisvorstand beschlossenen Ausnahmeregelungen sind von den Mitgliedern des Kreisverbands solidarisch mitzutragen.

### § 2 Spenden

Spenden dürfen nur auf Kreisebene vereinnahmt werden und sind auch dort zu verbuchen. Nach § 25 des Parteiengesetzes ist der/die SchatzmeisterIn dafür verantwortlich, dass Spenden rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden. Zweckgebundene Spenden dürfen ausschließlich nur zu ihrem Zwecke verbraucht bzw. zugeführt werden, sofern sie nicht gegen die Satzung und/oder politische Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen verstoßen. Einzig der/die SchatzmeisterIn ist befugt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen. Spendenbescheinigungen sollen am Jahresende über die Gesamtsumme ausgestellt werden. Der/Die KreisschatzmeisterIn ist verpflichtet, eine Kopie jeder erteilten Spendenbescheinigung dem/der LandesschatzmeisterIn zukommen zu lassen.

### §3 Sonderbeiträge

41 1. Die Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde  
42 sollen von ihrer Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen  
43 Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde 20 Prozent an den  
44 Kreisverband spenden. Kreistagsmitglieder mit einem zu betreuenden Kind unter 12  
45 Jahren spenden von ihrer Aufwandsentschädigung 15 Prozent, mit zwei zu  
46 betreuenden Kindern unter 12 Jahren 10 Prozent. Kreistagsmitglieder mit drei  
47 oder mehr zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren behalten die volle  
48 Aufwandsentschädigung.

49 2. Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde, die  
50 zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungssatzung erhalten, sollen  
51 hiervon 30 Prozent an den Kreisverband spenden.

52 3. Alle Mitglieder, die B'90/ DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde in Aufsichts-,  
53 Verwaltungs- und Beiräten vertreten, sollen von der ihnen zustehenden  
54 Vergütungen bzw. Entschädigungen 30 Prozent an den Kreisverband spenden.

55 4. Sitzungsgelder der Gremienmitglieder und bürgerliche Mitglieder in den  
56 Ausschüssen sind von dieser Regelung ausgenommen.

57 5. Gewählte Mandatsträger\*innen auf Stadt- und Gemeindeebene sind angehalten  
58 gleiche Sonderbeiträge gemäß 1. bis 4. an den Kreisverband zu spenden.

#### 59 § 4 Kassenprüfung

60 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten KassenprüferInnen, haben die  
61 Aufgabe, nach Prüfung der Kasse am Ende des Geschäftsjahres der  
62 Jahreshauptversammlung das Prüfungsergebnis mitzuteilen und gegebenenfalls einen  
63 Antrag auf Entlastung des/der KreisschatzmeisterIn zu stellen.

#### 64 § 5 Rechenschaftsbericht

65 Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten,  
66 so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den  
67 Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 des Parteiengesetzes vorgeschriebenen  
68 Stichproben möglich sind. Eine entsprechende Kontrolle ist von dem/der  
69 KreisschatzmeisterIn gegenüber den OrtsschatzmeisterInnen und des/der  
70 LandesschatzmeisterIn auszuüben. Dem/Der LandesschatzmeisterIn ist Gelegenheit zu  
71 geben, an den jährlich stattfindenden Kassenprüfungen des Kreisverbands  
72 teilzunehmen. Bis Ende Februar legt der/die KreisschatzmeisterIn Rechenschaft  
73 über das Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen  
74 nach § 24 des Parteiengesetzes ab. Die OrtsschatzmeisterInnen sind gehalten, bis  
75 Mitte Januar ihre Abrechnungen dem/der KreisschatzmeisterIn vorzulegen. Hier  
76 genügt eine Ein- und Ausgabenrechnung, da die Kassen Unterkassen der  
77 Kreisverbandskasse sind.

#### 78 § 6 Haushaltsplan

79 Nach Abschluss der Vorjahresbuchführung ist von dem/der KreisschatzmeisterIn ein  
80 Haushaltsplan zu erstellen. Dieser muss der Jahreshauptversammlung zur  
81 Beschlussfassung vorgelegt werden. Falls das Ziel dieses Planes nicht erreicht  
82 wird, ist von dem/der KreisschatzmeisterIn unverzüglich ein Nachtragshaushalt  
83 zur Beschlussfassung vorzulegen. Der beschlossene Haushaltsplan oder  
84 Nachtragshaushalt legt seine Einnahmen und Ausgaben sowie die der Ortsverbände  
85 innerhalb eines Geschäftsjahres fest. Die Ortsverbände verfügen im Rahmen des

86 Haushaltsplans per Abruf über Finanzmittel. Die Ortsverbände erhalten erst nach  
87 Vorlage ihrer Abrechnung weitere Finanzmittel.

#### 88 § 7 Finanzanträge

89 Der Kreisvorstand kann Finanzanträge bei einfacher Mehrheit bis zu einer Höhe  
90 von 500 € und bei Einstimmigkeit bis zu einer Höhe von 1.000 € genehmigen.  
91 Darüber liegende Anträge sind von einer Kreismitgliederversammlung zu  
92 genehmigen. Die Entscheidungen müssen stets unter Berücksichtigung des  
93 Haushaltsplanes, der Kassenlage und im Einvernehmen mit dem/der  
94 KreisschatzmeisterIn erfolgen. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu LPTen  
95 und BDKen werden erstattet.

#### 96 § 8 Ortsverbandsregelung

97 Für die im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde bestehenden und sich neu  
98 gründenden Ortsverbände gelten die jeweils gültige Satzung und die Beitrags- und  
99 Kassenordnung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde. Die Kassen, die von den  
100 OrtsschatzmeisterInnen der Ortsverbände geführt werden, sind Unterkassen der  
101 Kreisverbandskasse.  
102 Andere Kassen oder Konten bei Geldinstituten dürfen nicht von den Ortsverbänden  
103 im Namen von Bündnis 90/Die Grünen geführt werden. Die OrtsschatzmeisterInnen  
104 führen ein Kassenbuch. Die Abrechnung per Kassenbuch und Belegen ist mit dem/der  
105 KreisschatzmeisterIn vierteljährlich durchzuführen.  
106 Die Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden durch das Einbuchen der  
107 abgerechneten Ortsverbandsbelege in die Konten der Kreisverbandsbuchführung  
108 entsprechend des Haushaltsplans des Kreisverbands (Geschäftshaushalt und  
109 politischer Haushalt) geregelt.

110 Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden dadurch wieder zu Einnahmen und  
111 Ausgaben des Kreisverbandes, und somit ist auch nur dieser verpflichtet, den  
112 gesetzlich vorgeschriebenen Jahresrechenschaftsbericht an die  
113 Landesschatzmeisterei weiterzuleiten. Das Verrechnungskonto des Kreisverbandes  
114 beim Landesverband darf nicht von den Ortsverbänden oder anderen Gliederungen  
115 und Personen außer dem Kreisvorstand benutzt werden. Die finanzielle  
116 Grundausstattung, die vom Kreisverband als erste Zahlung an neu gegründete  
117 Ortsverbände geht, beträgt 100 €. Spenden müssen von den OrtsschatzmeisterInnen  
118 direkt an den/die KreisschatzmeisterIn weitergeleitet werden, damit sie sofort  
119 ordnungsgemäß verbucht werden können.

#### 120 § 9 - Schlussbestimmungen

121 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landeskassenordnung sowie die  
122 gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes.

## S Satzung

Gremium: Kreisvorstand RD-ECK

Beschlussdatum: 10.02.2020

## Text

1 Satzung des KV Rendsburg-Eckernförde als PDF

2 §1 - Name, Organisation und Sitz

3 1. Der Kreisverband Rendsburg-Eckernförde der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt  
4 den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreisverband Rendsburg-Eckernförde.

5 2. Er ist der Zusammenschluss der im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde  
6 gemeldeten Mitglieder der Partei.

7 3. Der Sitz des Kreisverbands ist Rendsburg.

8 §2 - Aufnahme von Mitgliedern

9 1. Mitglied des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
10 kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Program bekennt,  
11 keiner anderen Partei angehört und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

12 2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Er informiert den  
13 zuständigen Ortsverband über die Aufnahme. Jedes Neumitglied ist, falls es nicht  
14 im Einzugsbereich eines Ortsverbandes wohnhaft ist, im Einvernehmen mit dem  
15 Mitglied einem Ortsverband oder unmittelbar dem Kreisverband zuzuordnen.

16 3. Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist dem\*der Bewerber\*in  
17 gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die  
18 Zurückweisung des Aufnahmeantrages kann der\*die Bewerber\*in bei der  
19 Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen; über diesen entscheidet die  
20 Versammlung mit einfacher Mehrheit.

21 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums zum  
22 Antrag auf Aufnahme.

23 §3 - Beendigung der Mitgliedschaft

24 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt  
25 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum  
26 Monatsende möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Orts- oder Kreisverband  
27 schriftlich zu erklären.

28 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von zwei  
29 Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Kreisvorstandes erfolgen. Hierfür bedarf  
30 es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die frühestens 30 Tage nach  
31 Fälligkeit der ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb  
32 der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern  
33 auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist.

34 3. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige  
35 Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden,  
36 wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder  
37 Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

38 §4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

39 1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des  
40 Kreisverbandes zu beteiligen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und dort  
41 Anträge einzubringen sowie an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und  
42 passiver Weise teilzunehmen soweit die Satzung nichts anderes regelt.

43 2. Sitzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteorgane und diese Satzung sind für

44 alle Mitglieder bindend und einzuhalten.

45 3. Die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht gegenüber  
46 dem Kreisverband. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des  
47 Kreisverbandes.

#### 48 §5 - Aufgaben des Kreisverbandes

49 Zu den Aufgaben des Kreisverbands und seiner Mitglieder gehören

50 1. die politische Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Programms von BÜNDNIS  
51 90/DIE GRÜNEN und die Beteiligung an Wahlen;

52 2. das Tragen des Willensbildungsprozesses der Partei von unten nach oben und  
53 die Vertretung der grundlegenden Ziele und Entscheidungen des Kreisverbandes auf  
54 Landes- und Bundesebene;

55 3. das Initiieren von und die intensive Zusammenarbeit mit örtlichen Bürger- und  
56 Umweltschutzinitiativen sowie anderen Zusammenschlüssen, die den Grundsätzen von  
57 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht widersprechen, und deren aktive Unterstützung auch  
58 auf parlamentarischer Ebene.

#### 59 §6 - Gliederung

60 1. Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und Gebietsverbände.

61 a. Haben an einem Ort mindestens fünf Mitglieder ihren Wohnsitz oder  
62 gewöhnlichen Aufenthaltsort, können sie sich zu einem Ortsverband  
63 zusammenschließen. Der Tätigkeitsbereich eines Ortsverbands kann sich über  
64 mehrere kommunale Verwaltungseinheiten erstrecken, sollte sich aber an deren  
65 Grenzen orientieren. Mitglieder, die nicht in demselben Ort oder Kreis wohnen,  
66 können sich dem Ortsverband anschließen, wenn dessen Satzung es zulässt.

67 b. Die Gründung eines Ortsverbands ist dem Kreisvorstand mitzuteilen und von  
68 diesem mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande,  
69 entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

70 c. Die im Kreisgebiet gegründeten Ortsverbände sind Gliederungen des  
71 Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde.

72 d. Die Ortsverbände geben sich selbst eine Satzung, deren Regelungen denen  
73 übergeordneter Gliederungen nicht widersprechen dürfen. Sie wählen selbstständig  
74 einen Vorstand aus mindestens drei Personen.

75 e. Ortsverbände finanzieren sich durch Zuweisungen des Kreisverbands. Über alle  
76 Einnahmen und Ausgaben ist in einfacher Form Buch zu führen; sie sind beim  
77 Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin unter Vorlage aller Belege  
78 abzurechnen.

79 f. Die Kreismitgliederversammlung kann in begründeten Fällen beschließen,  
80 einzelne Ortsverbände an benachbarte Kreisverbände abzugeben, wenn dies die  
81 betroffenen Ortsverbände oder der Kreisvorstand beantragen. Dazu bedarf es der  
82 Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### 83 2. Arbeitsgruppen

84 a. Zu inhaltlichen Schwerpunkten können von der Kreismitgliederversammlung, dem  
85 Kreisvorstand oder einer Gruppe von Mitgliedern Arbeitsgruppen gebildet werden.  
86 Diese sind offen für Nichtmitglieder. Über die Anerkennung sowie Auflösung einer  
87 Arbeitsgruppe entscheidet der Kreisvorstand mit 2/3 Mehrheit. Kommt eine  
88 Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit  
89 einfacher Mehrheit.

90 b. Die Arbeitsgruppen sorgen für einen regelmäßigen Informationsfluss zu  
91 Kreisvorstand und Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand kann eine  
92 Arbeitsgruppe bevollmächtigen, im Namen des Kreisverbands öffentliche Aussagen  
93 zu machen.

---

94 §7 - Organe

- 95 1. Organe des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde sind:
- 96 a. die Kreismitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
- 97 b. der Kreisvorstand
- 98 2. Über alle Sitzungen der Organe ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von
- 99 der Versammlungsleitung / der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Durch diese
- 100 Unterzeichnung gilt das Protokoll als vorläufig beschlossen; die endgültige
- 101 Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Sitzung des Organs. Die Protokolle
- 102 sind zu archivieren.

103 §8 - Kreismitgliederversammlung

- 104 1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- 105 2. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel mindestens vierteljährig
- 106 statt, davon im 1. Halbjahr als Jahreshauptversammlung. Die
- 107 Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch
- 108 Beschluss ausgeschlossen werden.
- 109 3. Zur Kreismitgliederversammlung lädt der Kreisvorstand schriftlich und unter
- 110 Angabe der Tagesordnung ein; die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens
- 111 vierzehn Tage, bei Anträgen auf Satzungsänderungen, Kandidat\*innenaufstellung
- 112 und Ausschlussanträgen mindestens zwanzig Tage. Die Einladung erfolgt in der
- 113 Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse. Wenn keine E-Mail-
- 114 Adresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung
- 115 schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Postzustellung ist der
- 116 Tag maßgeblich, an dem die Einladung in die Post gegeben wird. Die Termine der
- 117 Kreismitgliederversammlung werden vom Kreisvorstand festgelegt.
- 118 4. Alle anderen Anträge sind mit einer Eingangsfrist von sechs Tagen vor der
- 119 Versammlung schriftlich oder digital beim Kreisvorstand einzureichen und müssen
- 120 von diesem innerhalb von drei Tagen per Mail an die Mitglieder versandt werden.
- 121 Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können
- 122 nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden,
- 123 Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich
- 124 zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
- 125 5. Die Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- 126 a. die Kreismitgliederversammlung oder
- 127 b. der Kreisvorstand dies beschließt oder
- 128 c. zwei Ortsverbände oder
- 129 d. zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich beantragen.
- 130 6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der
- 131 Mitglieder und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder laut
- 132 Anwesenheitsliste anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf
- 133 Antrag festgestellt werden. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht vorliegen, ist
- 134 die nachfolgende Kreismitgliederversammlung zu den dadurch verschobenen
- 135 Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu dieser
- 136 Versammlung, zu der innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen ist, ist
- 137 auf diese Tatsache hinzuweisen.
- 138 7. Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören insbesondere
- 139 a. die Beschlussfassung über die Satzung sowie die Beitrag- und Kassenordnung
- 140 des Kreisverbandes;
- 141 b. die Beschlussfassung über Anträge;
- 142 c. die Durchführung von Wahlen, die von der Jahreshauptversammlung nicht
- 143 durchgeführt werden konnten oder vertagt wurden;
- 144 d. die Nachwahl für durch die Jahreshauptversammlung zu besetzende Positionen;

- 145 e. Weisungen und/oder Empfehlungen an die Delegierten auszusprechen;  
146 f. die Wahl von Kandidat\*innen zu den Wahlen zu Vertretungskörperschaften, die  
147 dem Parteiengesetz Genüge tun muss;  
148 g. Die Bestätigung der von der Kreistagsfraktion gewählten grünen bürgerlichen  
149 Ausschussmitglieder;  
150 h. die Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm zur Wahl des Kreistags.
- 151 8. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:  
152 a. jährlich  
153 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstands, dessen  
154 finanzieller Teil vorher von den Kassenprüfer\*innen zu prüfen ist;  
155 2. die Entgegennahme des Kassenprüfberichts;  
156 3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstands;  
157 4. die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbands;  
158 5. die Wahl zweier Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Kreisvorstand angehören  
159 dürfen;  
160 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Kreistagsabgeordneten im  
161 Kreistag Rendsburg-Eckernförde;  
162 7. die politische und organisatorische Jahresplanung des Kreisverbands;  
163 b. alle zwei Jahre die Wahl  
164 1. des Kreisvorstands  
165 2. der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz  
166 3. der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag  
167 4. der Delegierten und Ersatzdelegierten für den kleinen Parteitag, wovon ein\*e  
168 Delegierte\*r nicht dem Kreisvorstand angehören darf.  
169 9. Die Wahlperiode der durch die Jahreshauptversammlung gewählten oder durch die  
170 Kreismitgliederversammlung nachgewählten Personen endet mit der turnusgemäßen  
171 Neuwahl zu diesem Amt oder Mandat, sofern sie nicht vorher schriftlich gegenüber  
172 dem Kreisvorstand ihren Rücktritt erklärt haben.
- 173 § 9 - Verfahren bei der Kreismitgliederversammlung  
174 1. Die Kreismitgliederversammlung wird von zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes  
175 sowie einem weiteren Mitglied des Kreisverbandes, das nicht dem Kreisvorstand  
176 angehören soll und das vom Kreisvorstand berufen wird, geleitet. Die  
177 Sitzungsleitung soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.  
178 2. Die in der schriftlichen Einladung zur Kreismitgliederversammlung verschickte  
179 Tagesordnung kann auf Antrag jederzeit mündlich erweitert oder ergänzt, einzelne  
180 Tagesordnungspunkte abgesetzt werden.  
181 3. Die anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes sind rede- und stimmberechtigt.  
182 Gäste sind redeberechtigt. Die Redeliste wird nach Geschlechtern getrennt  
183 abgearbeitet.  
184 4. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dies gilt  
185 nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, der Beitragsordnung oder des  
186 Programms. Hierfür bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen  
187 Stimmen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands bedürfen der  
188 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.  
189 5. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Davon ausgenommen sind  
190 Wahlen zum Kreisvorstand, die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den  
191 Landesparteitag, den Kleinen Parteitag, der Bundesdelegiertenkonferenz sowie zu  
192 den Vertretungskörperschaften; diese sind geheim durchzuführen.  
193 6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.  
194 Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen  
195 auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei

196 erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

197 7. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landesverbandssatzung.

#### 198 § 10 - Wahlverfahren

199 1. Listenwahl für Kommunalwahlen, Delegiertenkonferenzen der Bundes-/Landesebene  
200 und stellvertretenden Vorsitzenden im Kreisvorstand. Es werden zwei Listen  
201 gewählt. Alle Plätze werden nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl besetzt.

202 Jede\*r Wahlberechtigte hat pro Platz eine Stimme.

203 a. Liste 1 ist die Frauenliste für alle ungeraden Plätze. Jede\*r Wähler\*in hat  
204 so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt sind die Frauen, die mehr als 50 %  
205 aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Alle nicht gewählten Frauen können  
206 auf der Liste 2 kandidieren.

207 b. Liste 2 ist die Liste für Frauen und Männer für alle geraden Plätze. Jede\*r  
208 Wähler\*in hat so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt als Delegierte\*r ist,  
209 wer mehr als 50 % aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

210 c. Sollte eine Blockabstimmung stattfinden, sind diejenigen Kandidat\*innen  
211 gewählt, welche die 50 % erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinen.

212 d. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann, wenn nötig, ein weiterer  
213 Wahlgang für alle Nichtgewählten durchgeführt werden. Wer in dem dann  
214 durchzuführenden Wahlgang mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereint, ist  
215 gewählt.

216 e. Ersatzdelegierte werden auf einer neuen offenen Liste, auf der auch neue  
217 Kandidat\*innen hierfür antreten können, gewählt. Gewählt als Ersatzdelegierte\*r  
218 ist, wer mehr als 30 % aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Die  
219 relative Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge der (Ersatz-)Vertretung.  
220 Die gewählten Ersatzdelegierten rücken im Falle freier Plätze auf den regulär  
221 gewählten Listen unverzüglich nach.

222 2. Einzelwahlen für Vorsitzende, Schatzmeister\*in und Direktkandidat\*innen.

223 a. Steht nur eine Person für einen Platz zur Verfügung, wird auf dem Stimmzettel  
224 mit Ja/Nein/Enthaltung votiert.

225 b. Kandidieren mehrere Personen für einen Platz, wird auf dem Stimmzettel für  
226 eine Ja-Stimme der Name der zu wählenden Person notiert. Soll für keine der  
227 kandidierenden Personen votiert werden, erscheint auf dem Stimmzettel ein Nein.

228 c. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen  
229 Stimmen erzielt.

230 d. Wenn im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit  
231 erreicht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann, wer die einfache  
232 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.

233 e. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter  
234 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### 235 § 11 - Kreisvorstand

236 1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Zwei Vorsitzenden  
237 (davon mindestens eine Frau), der\*dem Kreisschatzmeister\*in und zwei  
238 stellvertretenden Vorsitzenden (davon mindestens einer Frau). Die Anzahl  
239 weiterer stellvertretenden Vorsitzenden kann mit einfacher Mehrheit von der  
240 Kreismitgliederversammlung bestimmt werden. Alle Mitglieder des Kreisvorstands  
241 sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt.

242 2. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband in der Öffentlichkeit. Sie und  
243 der\*die Schatzmeister\*in vertreten den Kreisverband einzeln gerichtlich und  
244 außergerichtlich.

245 3. Die Vorsitzenden sowie der\*die Kreisschatzmeister\*in werden von der

- 246 Kreismitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl der stellvertretenden  
247 Vorsitzenden erfolgt durch Blockwahl.
- 248 4. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch und  
249 führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er ist für alle Fragen und  
250 Aufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig. Die Sitzungen des  
251 Kreisvorstands sind parteiöffentlich.
- 252 5. Der Kreisvorstand ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung  
253 rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse und Weisungen gebunden.
- 254 6. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte  
255 seiner Mitglieder. Beschlüsse fasst der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 256 7. Die Mitglieder des Kreisvorstands sind jederzeit nach Ankündigung auf der  
257 Tagesordnung mit einfacher Mehrheit abwählbar.

#### 258 § 12 - Urabstimmung

- 259 1. Der Kreisvorstand führt auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung, auf  
260 Antrag von 15 % der Mitglieder oder mindestens zweier Ortsverbände des  
261 Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde eine Urabstimmung durch.
- 262 2. Die Urabstimmungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang des  
263 Antrags beim Kreisvorstand durch diesen an alle Mitglieder des Kreisverbands zu  
264 verschicken. Die Urabstimmung muss den Wortlaut einer oder mehrerer  
265 Abstimmungsfrage/n, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist/sind, enthalten.
- 266 3. Die Abstimmungsunterlagen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer  
267 Aussendung wieder beim Kreisvorstand eingetroffen sein; gehen sie später ein,  
268 werden sie nicht mehr berücksichtigt. Von dem Ergebnis der unverzüglich  
269 durchzuführenden Auszählung sind alle Mitglieder schriftlich zu informieren.

#### 270 § 13 - Mitgliederdaten und Datenschutz

- 271 1. Die Mitgliederverwaltung erfolgt über eine zentrale Datenbank, deren Plattform  
272 vom Bundesverband betrieben wird. Für die Pflege der Adress- und Beitragsdaten  
273 sowie der Angaben zu Funktionen in den Ortsverbänden und in den kommunalen  
274 Vertretungen ist der Kreisverband zuständig.
- 275 1. Die strenge Einhaltung der DSGVO ist Obliegenheit des Kreisverbandes. Daher  
276 erhalten die mit der Pflege der Mitgliedsdaten betrauten Mitarbeiter\*innen und  
277 der\*die Schatzmeister\*in Schreibrechte für den Mitgliederbestand, erst nachdem  
278 sie die Datenschutzprüfung des Bundesverband abgelegt haben. Weitere  
279 Vorstandsmitglieder dürfen erst nach Ablegung der Datenschutzprüfung Leserechte  
280 für die Daten erhalten.

#### 281 § 14 - Beitrags- und Kassenordnung

- 282 1. Der Kreisverband gibt sich eine Beitrags- und Kassenordnung.

#### 283 § 15 Auflösung des Kreisverbands

- 284 1. Über die Auflösung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde oder die  
285 Zusammenlegung mit anderen Kreisverbänden entscheidet eine  
286 Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss  
287 bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit.
- 288 2. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen der  
289 nächsthöheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

#### 290 § 16 Schlussbestimmungen

- 291 1. Soweit diese Satzung keine gültigen Regelungen vorsieht, gelten die der  
292 Landesverbandssatzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.
- 293 2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

- 294 Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 19. Februar 2002 in  
295 Eckernförde  
296 1. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 14. Februar 2006 in  
297 Nortorf  
298 2. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 7. Juni 2008 in  
299 Kronshagen  
300 3. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 7. März 2012 in  
301 Eckernförde  
302 4. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 14.03.2013 in  
303 Bordesholm  
304 5. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 21. März 2014 in  
305 Rendsburg  
306 6. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 04. Juli 2016 in  
307 Güby